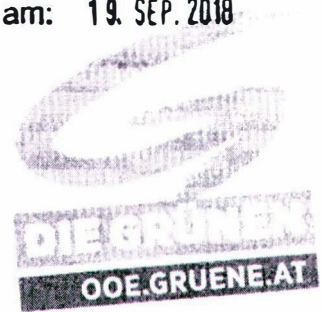


## Petition

David Stögmüller

4040 Linz, Landgutstraße 17  
david.stoegmueller@parlament.gv.at

**43 /PET-BR/ 2018**  
Eingelangt am: **19. SEP. 2018**



19 SEPTEMBER 2018

**An die Frau  
Präsidentin des Bunderates  
Inge Posch-Gruska**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 25 GO-BR überreiche ich Ihnen die Petition betreffend:

**„Keine Streichung des Kinderbetreuungsgeldes für Krisenpflegeeltern“**

Mit dem Ersuchen um geschäftsmäßige Behandlung

Mit freundlichen Grüßen,

David Stögmüller

(MITGLIED DES BUNDERATES)

A handwritten signature in black ink, appearing to be "David Stögmüller", written over the printed name and affiliation.

# Petition

**Gemäß § 25 GO-BR überreicht Bundesrat David Stögmüller die Petition  
betreffend  
„Keine Streichung des Kinderbetreuungsgeldes für Krisenpflegeeltern!“  
zur geschäftsmäßigen Behandlung.**

## **Begründung:**

Pflegefamilien, die Kinder in Not wegen fehlender elterlicher Fürsorge oder anderer Schwierigkeiten bei sich aufnehmen, leisten einen besonders wichtigen Dienst für unsere Gesellschaft. Ohne diesen Einsatz hätten diese Kinder keine oder eine bedeutend schlechtere Zukunftsperspektive.

In vielen dieser Fälle ist ein rasches Einschreiten und entsprechende Hilfe für Kinder erforderlich. Dabei stellen oft „Krisenpflegeeltern“ ihre Hilfe zu Verfügung. Diese nehmen dann ein Kind auch schon wenige Stunden nach einem entsprechenden Telefonat bei sich auf und bieten bis zur Klärung der weiteren behördlichen Vorgehensweise oder auch bis zum Abschluss allfälliger Gerichtsverfahren ein stabiles Betreuungsumfeld in einem Familienverband. Die Dauer der Betreuungstätigkeit von Krisenpflegeeltern kann sich dabei auch weit über ein Jahr hinaus erstrecken.

Diese für die betroffenen Kinder und die zukünftige Entwicklung unserer Gesellschaft enorm wichtige Tätigkeit von Krisen-/Pflegeeltern müsste eigentlich noch viel häufiger erbracht werden. Immer wieder gibt es aufgrund des Mangels von Pflegefamilien mediale Aufrufe sich zur Verfügung zu stellen.

Für die kleinsten dieser zu betreuenden Kinder sieht § 2 KBGG (Kinderbetreuungsgeldgesetz) vor, dass Pflegeeltern Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben. Wie aber auch bei der erhöhten Familienbeihilfe kommt es im Bundeskanzleramt aus nicht nachvollziehbaren Überlegungen oder reinen Einsparungsgedanken nunmehr zu einer anderen Interpretation des KBGG und wird Krisenpflegeeltern das Kinderbetreuungsgeld verwehrt.

Dieser Antrag soll aufzeigen, dass der in dieser Angelegenheit zuständige Bundeskanzler (§ 25 KBGG) unangekündigt Leistungen an Krisenpflegeeltern die bislang gewährt wurden kürzt, obwohl diese eine ganz bedeutende Aufgabe übernehmen. Mit dieser Vorgehensweise wird auch das System der Pflegeelternschaft zerstört, wodurch die Kosten der Betreuung ansteigen, da eine Unterbringung in Heimen ein vielfaches an finanziellen Mitteln bedarf. Die Bundesregierung bzw. die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend ist daher aufgefordert, eine rechtliche Klarstellung zugunsten der Krisenpflegeeltern in einem neuerlichen Erlass oder im Kinderbetreuungsgeldgesetz vorzunehmen. Eine rasche Klärung ist notwendig, um den Krisenpflegeeltern den aufgezwungenen Weg, ihre Ansprüche sozialrechtlich einzuklagen, zu ersparen.

## **Petition an die Bundesregierung:**

Die österreichische Bundesregierung und insbesondere der Bundeskanzler wird aufgefordert, sicherzustellen, dass Pflegeeltern und auch „Krisenpflegeeltern“ Leistungen

nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) in Anspruch nehmen dürfen. Falls dafür eine Novellierung des KBGG als erforderlich angesehen wird, möge eine entsprechende Regierungsvorlage zur Gesetzesänderung an das Parlament übermittelt werden.